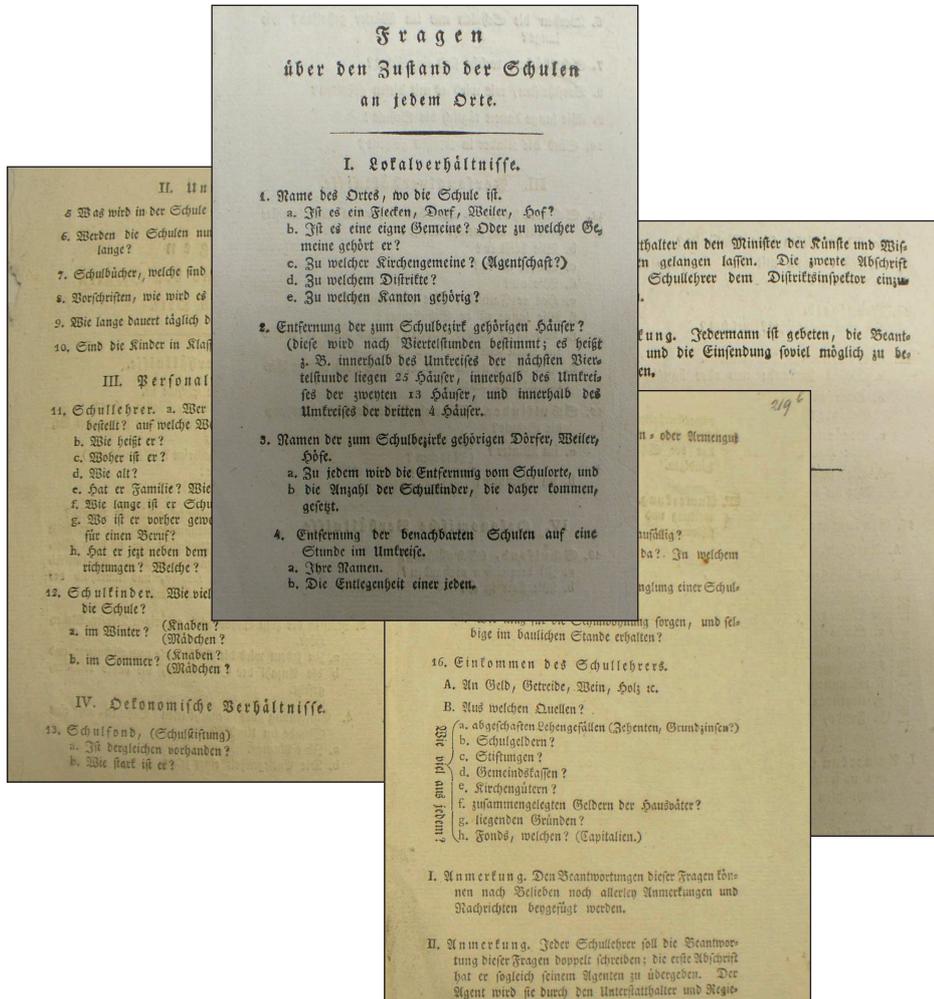


Studien zur Stapfer-Schulenquête von 1799



Daniel Tröhler
(Hrsg.)

Volksschule um 1800

Studien im Umfeld der Helvetischen Stapfer-Enquête 1799

Tröhler

Volksschule um 1800

Studien zur Stapfer-Schulenquête von 1799

herausgegeben von

Daniel Tröhler, Alfred Messerli, Fritz Osterwalder
und Heinrich Richard Schmidt

In dieser Reihe sind erschienen

Brühwiler, Ingrid; Finanzierung des Bildungswesens in der Helvetischen Republik. Vielfalt –
Entwicklungen – Herausforderungen. Bad Heilbrunn 2014.

weitere Bände in Vorbereitung

Daniel Tröhler
(Hrsg.)

Volksschule um 1800
Studien im Umfeld der Helvetischen
Stapfer-Enquête 1799

Verlag Julius Klinkhardt
Bad Heilbrunn • 2014

k

*Die Bände und Materialien der Reihe "Studien zur Stapfer-Schulenquête von 1799" erscheinen in Zusammenarbeit mit dem DIPF zugleich im Open Access auf www.pedocs.de.
Suchwort: Stapfer-Schulenquête*

Dieser Titel wurde in das Programm des Verlages mittels eines Peer-Review-Verfahrens aufgenommen.
Für weitere Informationen siehe www.klinkhardt.de.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet abrufbar über <http://dnb.d-nb.de>.

2014.lg © by Julius Klinkhardt.

Das Werk ist einschließlich aller seiner Teile urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung
des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Bildnachweis Umschlag: Das Bild zeigt den vierseitigen Fragebogen der Helvetischen Schulumfrage aus dem
Jahre 1799 (BAR 1422, 219a).

Druck und Bindung: AZ Druck und Datentechnik, Kempten.

Printed in Germany 2014.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem alterungsbeständigem Papier.

ISBN 978-3-7815-1979-4

Inhalt

Daniel Tröhler

Die Stapfer-Enquête 1799 als historischer Meilenstein und
historiographische Chance 7

André Holenstein

Reform und Rationalität. Die Enquêtes in der Wissens- und
Verwaltungsgeschichte der Helvetischen Republik 13

Marcel Rothen und Michael Ruloff

Die vergessenen Schulumfragen der Helvetischen Republik 33

Danièle Tosato-Rigo

Das Bild des Lehrers in der Helvetik: Neue Erwartungen,
herkömmliche Praktiken und Vorstellungen 55

Markus Fuchs

Die gesetzlichen Grundlagen des niederen Schulwesens in der
Helvetischen Republik im Vorfeld der Schul-Enquête 75

Jens Montandon

Die Organisation von Schule aus konfessioneller Perspektive –
Eine Bestandsaufnahme über das Schweizer Schulwesen anhand der
Stapfer-Enquête von 1799 89

Daniel Tröhler

Die helvetischen Schulmeister und die Schulkritik um 1800 103

Ingrid Brühwiler

Schwache Schulen und arme Lehrer? Sozioökonomische Aspekte des
Bildungswesens um 1800 119

Rebekka Horlacher

Pestalozzi und die Lehrer um 1800 135

Heinrich Richard Schmidt

Neue Ergebnisse der Alphabetisierungsforschung für die Schweiz und
Südwestdeutschland um 1800 149

Andrea De Vincenti

Curricula als Manifestationen regional geteilter Schulvorstellungen.
Eine Deutung von Zürcher Antworten auf zwei Schulumfragen im
letzten Drittel des 18. Jahrhunderts 173

<i>Peter O. Büttner</i>	
Schreibunterricht in der Schweiz um 1800	191
<i>David Pfammatter</i>	
Die Niederen Schulen des Unteraargaus im ausgehenden Ancien Regime	207
<i>Fritz Osterwalder</i>	
Der Helvetische Bildungsplan – eine kühne Strategie oder ein schwieriger Kompromiss?	231
Autorinnen und Autoren	249

Markus Fuchs

Die gesetzlichen Grundlagen des niederen Schulwesens in der Helvetischen Republik im Vorfeld der Schul-Enquête

Bildung war ein zentraler Aspekt im politischen Programm der Helvetischen Republik, was sich an dem von Finanzminister Hans Konrad Finsler ausgearbeiteten Finanzplan vom 31. Juli 1798 ablesen lässt. Die budgetierten Ausgaben für das Departement des Ministers des öffentlichen Unterrichts betragen 2 Millionen Schweizerfranken. Einzig das Departement des Kriegsministers schlug mit der Summe von 3 Millionen Franken höher zu Buche. Die Ausgaben der übrigen Departemente lagen hingegen alle unter einer Million (ASHR, Bd. 3, S. 124). Trotz des finanzpolitischen Gewichts ließ die Ausgestaltung eines reformorientierten Schulsystems auf sich warten. Regierung und Gesetzgeber waren kurz nach der Helvetischen Revolution nach eigenen Angaben von dringenderen Geschäften absorbiert. Erst als die Ratssitzungen nach dem Umzug in die neue Hauptstadt Luzern am 4. Oktober wieder aufgenommen wurden, appellierte das Direktorium an die gesetzgebenden Räte, sich möglichst bald der öffentlichen Erziehung zu widmen: „Das Verwaltungsdirektorium kann euch nicht dringend genug einladen, euch vorzugsweise mit diesen grossen Fragen, deren Wichtigkeit ihr ganz fühlen werdet, zu beschäftigen“ (ebd., S. 73). Trotz dieses Aufrufes blieben die gesetzlichen Bestimmungen zur schulischen Organisation im Allgemeinen und im Speziellen für die Berufsgruppe der Lehrerinnen und Lehrer bis zum Zeitpunkt der Schul-Enquête ungewiss.¹ Es sind indes normative Leitlinien für das Erziehungswesen festzustellen, die sich durch ein provisorisches Schulgesetz und die Schaffung von Erziehungsräten konkretisierten. Vieles blieb bis im Frühjahr 1799 lediglich abstraktes Verfassungsgut oder politische Rhetorik.

Das Direktorium und der Minister der Künste und Wissenschaften nutzten die Vertriebskanäle der Presseerzeugnisse für die Vermittlung ihrer reformerischen Absichten (Fuchs 2013, S. 151ff.). Sie wurde dabei nicht müde, die Bedeutsamkeit der Bildung einer breiten Öffentlichkeit darzulegen, wie beispielsweise in der Vorrede für den *Vorschlag eines Gesetzes für die untern Bürgerschulen* vom November 1798:

Man darf es kühn behaupten, dass es eine der wichtigsten Bothschaften ist, welche bisher von der Regierung an die Gesetzgeber ist abgelassen worden, jene, welche sie einlud, die öffentliche Erziehung zum Gegenstand ihrer baldigen Berathschlagungen zu machen. [...] Das ganze Volk, und alle unsere Zeitgenossen sehen mit Sehnsucht dem Tage entgegen, wo die Stellvertreter der

¹ Die Mitglieder des Großen Rates anerkannten zwar die Wichtigkeit der öffentlichen Erziehung, verwiesen aber auf den bereits beim Minister der Künste und Wissenschaften in Auftrag gegebenen Gesetzesplan. Die Bildung einer Kommission für den öffentlichen Unterricht, wie sie Großrat Cartier vorgeschlagen hatte, wurde nicht realisiert (ASHR, Bd. 3, S. 73f.).

helvetischen Nation der Welt es bewiesen werden, dass aus unsrer Revolution für Menschenveredlung ein reiner Gewinn erwachse. (Stapfer 1799, S. 59f.)

Bereits in einer sehr frühen Sitzung der gesetzgebenden Räte äusserte sich ein Mitglied über die notwendige Förderung der Schulen und insbesondere der Lehrer. Im Zusammenhang einer Debatte, die sich mit der Abschaffung des Zehntwesens beschäftigte, plädierte Großrat Schneider für die bessere Anerkennung der Lehrpersonen:

Was die Kirchen und Schulen anbetrifft, so habe ich mit Bedauern wahrgenommen, dass diejenigen Geistlichen, die die grössten Einkünfte gehabt, sich um das Heil der ihnen anvertrauten Seelen am wenigsten bekümmert [haben]. Der Schullehrer soll bis in diesen unsern Zeiten einer der wichtigsten Männer sein. Denn Aufklärung ist nöthig, welche bis dato noch allezeit gehemmt und unterdrückt wurde. (ASHR, Bd. 2, S. 25)

Die Relevanz der öffentlichen Erziehung für die Helvetische Republik machte es allerdings nicht einfacher, eine landesweite Schulreform umzusetzen. Bildung wurde regelrecht als Inbegriff für Fortschritt, Patriotismus und Aufklärung stilisiert, was bei reformkritischen Personen für Unmut sorgte. Trotz der zögerlichen Entwicklung eines helvetischen Schulgesetzes sind bereits zuvor die normativen Absichten einer helvetischen Pädagogik schwach erkennbar. Im Folgenden werden deren wichtigsten Etappen bis zum Zeitpunkt der Schul-Enquête dargestellt. Fünf Bereichen wurde dabei besondere Beachtung geschenkt: Der Helvetischen Verfassung (1), deren Interpretation in Form eines politischen Katechismus' (2), dem provisorischen Schulgesetz vom 24. Juli 1798, das als Gesetzesgrundlage während dem Einsammeln von Stapfers Schul-Enquête gültig war (3) und dem geplanten Schulgesetz, das im Frühjahr 1799 im helvetischen Parlament Schiffbruch erlitten hatte (4). Abschließend wird die Rezeption der gesetzlichen Situation durch die Lehrpersonen untersucht (5). Die Abfolge ist gleichsam chronologisch gehalten, als auch vom Abstrakten zum Konkreten geordnet.

1 Lehrerinnen- und Lehrer in der Helvetischen Verfassung

Wie stand es um das Erziehungs- und Schulwesen in der helvetischen Verfassung? Gab es in der Konstitution bereits Anzeichen für die Ausgestaltung einer helvetischen Pädagogik? Aufklärung war im Verfassungstext zwar großgeschrieben, genauere Hinweise, was darunter verstanden wurde sind darin nicht aufzufinden. Die Institution Schule wurde in der helvetischen Verfassung mit keinem Wort erwähnt. Lehrpersonen waren durch die Verfassung nicht direkt angesprochen. Einzig als Bürger der Helvetischen Republik befanden sie sich gegenüber ihrem Vaterland in der Pflicht, zur „moralischen Veredelung des menschlichen Geschlechts“ beizutragen, „ohne Unterlass ladet er [der Bürger, MF] zu den sanften Gefühlen der Bruderliebe ein. Sein Ruhm besteht in der Achtung gutdenkender Menschen, und sein Gewissen weiss ihn selbst für die Versagung dieser Achtung zu entschädigen“ (ASHR, Bd. 1, S. 569). Damit waren alle Bürger gemeint und nicht nur die Lehrer. Da die Lehrerinnen keinen Bürgerstatus einnahmen, waren sie von dieser Pflicht ausgeschlossen. Nicht nur die Lehrerinnen waren auf politischer Ebene durch die Verfassung in ihren Rechten eingeschränkt. Es konnten einzig diejenigen Bürger an der Politik teilnehmen, die vier zwingende Bedingungen erfüllten. Die Person musste männlich sein, das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und während 5 Jahren in derselben Gemeinde gewohnt haben (ebd., S. 571ff.). Die vierte Bedingung

richtete sich direkt an die Geistlichen: „Die Diener irgend einer Religion werden keine politischen Verrichtungen versehen noch den Urversammlungen beiwohnen“ (ebd., S. 572f.).

Nur auf indirekte Weise nahm die Verfassung Bezug auf die Lehrpersonen. Nebst Artikel 23, der „Fremden“ die Tätigkeit im Erziehungsbereich erlaubte, ist vor allem Artikel 10 für die Lehrerinnen und Lehrer relevant. Dieser würde im Grunde genommen die potenzielle finanzielle Veränderung, die durch die Abschaffung des Zehnten hätte entstehen können, abschwächen: „Ein jeder, der durch gegenwärtige Staatsverfassung das Einkommen irgend einer Stelle oder Pfründe verliert, soll vergütungsweise eine lebenslängliche Rente erhalten, diejenigen Jahre ausgenommen, wo ihn eine ergiebige Stelle oder eine Pension auf eine billige Art entschädigen würde“ (ebd., S. 568). Wurde das Einkommen eines schlecht entlohnten Lehrers aber als ergiebige Stelle aufgefasst? Es ist kein einziger Lehrer bekannt, der sich in der Schul-Enquête vom Februar 1799 zu diesem Artikel äußerte oder deswegen eine Staatsrente erhalten hätte. Wie aus einer neueren Studie hervorgeht, wurden im Kanton Schaffhausen die Zehnten auch nach deren formaler Abschaffung mehrheitlich den Lehrpersonen ausbezahlt (Brühwiler/Fuchs 2012, S. 7). Anders sah es für unterrichtende Pfarrer aus. Erich Wenneker beschreibt die Situation der protestantischen Pfarrer als problematisch. Ihre Zehnteinnahmen wurden vielerorts nicht gewährleistet (Wenneker 1993, S. 64). Die Antworten der ungefähr zeitgleich mit der Schul-Enquête versandten Pfarrer-Enquête zeigen im katholischen Kanton Solothurn auf, dass die betroffenen Geistlichen die finanzielle Veränderung als Missstand kritisierten und Stapfer aufforderten, die Besoldung zu regeln (Brunner 1985, S. 73f.).

2 Katechismus der Helvetischen Verfassung

Ein differenzierteres Bild über die pädagogischen Ziele und Absichten der helvetischen Regierung zeigt die *Erklärung der helvetischen Konstitution in Fragen und Antworten*, die im August 1798 in einer zweiten Auflage erschienen war (Miéville 1798). Die erste Auflage war bereits nach wenigen Tagen vergriffen.² In Form eines Katechismus erläuterte der regierungsnaher Gabriel Antoine Miéville die helvetische Verfassung sehr ausführlich. Das siebzehnte Kapitel war dem öffentlichen Unterricht gewidmet. Der öffentliche Unterricht wurde als maßgeblich für die Entwicklung guter Sitten betrachtet. Auf die Frage, ob die Regierung sich für eine gute Bildung der Jugendlichen Sorge, wird geantwortet: „Ohne Zweifel wird eine ihrer Hauptsorgen dahin gehen, zu veranstalten, dass alle Kinder das lernen können, was sie sowohl als Menschen veredelt als auch vorzüglich, was ihnen als Bürgern eines republikanischen Staates zu wissen nothwendig und

² Der Text basiert auf einer Übersetzung des *Catéchisme de la Constitution helvétique* (1798) des Waadtländer Journalisten Gabriel Antoine Miéville. Das Direktoriumsmitglied Pierre-Maurice Glayre schrieb am 19. April 1798, dass Miévilles Text nützlich sei und der Verfassung entspreche. Der Katechismus wurde bei Fischer & Vincent als Anhang zur Helvetischen Verfassung angefügt, während er bei der Ausgabe von Lacombe et Compagnie als eigener Text publiziert wurde. Gegenüber dem späteren deutschsprachigen Text sind mehrere Unterschiede feststellbar. Die Kapitel sind in leicht veränderter Reihenfolge angeordnet. In der französischsprachigen Vorlage bildet das 19. Kapitel (*De l'Instruction Publique*) den Abschluss vor der *Conclusion*, während es in der hier verwendeten 2. Auflage der deutschsprachigen Version lediglich dem 17. Kapitel (*Von dem öffentlichen Unterricht*) entspricht. Das französischsprachige Kapitel dazu ist bedeutend kürzer gehalten. Möglicherweise hängt dies auch mit der Auflage zusammen.

nützlich ist“ (ebd., S. 78f.). Die Regierung steckte sich damit zwei Ziele, die miteinander verwoben sind: Die Veredelung des Menschen und die Förderung des republikanischen Staatsbürgers.

Die Veredelung der Menschen bedeutete nichts anderes als eine sittliche Vervollkommnung der jungen Bewohner der Helvetischen Republik. Die Sittlichkeit wird neben der „reinen und wahren Religion“ denn auch als Notwendigkeit für das lange Weiterbestehen einer weisen Staatseinrichtung bezeichnet. „Klugheit“, „Mässigung“, „Herrschaft der Tugenden und der Gesetze“, „grossmüthige Entsagungen“ und „Besiegung seiner selbst“ sind Schlagworte der helvetischen Sittlichkeit (ebd., S. 74ff.). Für die Schule ist Tugend eine unabdingbare Angelegenheit, denn „jede Art des öffentlichen Unterrichts“ muss stets damit verbunden sein. „Gerechtigkeit und Güte sollen ins junge Herz auf alle Weise gepflanzt, und darinn herrschend gemacht werden“ (ebd., S. 82f.).

Die positive Entwicklung des Individuums stand für die Entwicklung der Republik im Mittelpunkt; das Individuum sollte die Stütze der bürgerlichen Gesellschaft sein: „Die öffentlichen Tugenden entstehen aus den Tugenden der einzelnen Menschen: wer aus dem besondern Leben nicht Tugenden, nicht einen edeln Charakter ins öffentliche Leben bringt, wird in keinem Verhältnisse ein guter Bürger seyn. Die Konstitution hat die Gewalten aufgerichtet; aber sie lässt die Plätze unbesetzt. Die Tugend soll Menschen bilden, welche sie würdig einnehmen können“ (ebd., S. 76f.). Damit ging der Verfasser auf das Repräsentativsystem der Helvetischen Republik ein, das grundsätzlich jedem Bürger offenstand. Die Verfassung würde lediglich das Gerüst dazu bilden, die einzelnen Positionen sollten von möglichst geeigneten, gebildeten und dem Staat ergebenden Personen ausgefüllt werden.

Allgemeiner Zugang zu öffentlichen Ämtern

Der Verfasser des Katechismus war sich der Problematik bewusst, dass der Schulbesuch von den Überzeugungen der Eltern abhängig ist. Eine gelebte Meritokratie würde allerdings die Eltern dazu bewegen, ihre Kinder angemessen zu erziehen und zur Schule zu schicken. In Zukunft sollte kein Bürger mehr von Ämtern ausgeschlossen werden, sofern er über die verlangte Bildung verfügte. Damit sollten Karrieremöglichkeiten auch für einfache Bürgerkinder offenstehen: „Es ist keine Stelle in der ganzen Republik, wozu nicht die Söhne der Landleute igt auch, wie die Städter, die Söhne der Armen wie der Reichen zu gelangen das Recht haben“ (ebd., S. 79). Das Kriterium für die Mitwirkung in amtlichen Gremien sollte dabei nicht mehr wie zuvor die genealogische Auserwähltheit sein, sondern der Bildungsgrad, den jemand vorweisen konnte. Bildungsbürgerlichkeit ist demnach das Eingangstor für die Karriere einfacher Leute: „Aber freylich, wer nicht würdig geachtet wird, wird schwerlich erhoben werden; und nur den kann man würdig achten, der sich durch den Unterricht jene Einsichten erwirbt, welche das Vaterland zu fodern berechtigt ist“ (ebd., S. 79). Die Erfordernisse, welche von einer Amtsperson abverlangt würden, können den jungen Menschen nur durch Erziehung eingepflanzt werden. Die dafür benutzte Metapher aus dem Ackerbau betont die Kultivierung des Guten: „Das beste Erdreich, wenn es unangebaut bleibt, bringt nichts oder nur Unkraut hervor. Es muss in den jungen Menschen etwas Gutes hineingelegt werden. Der wilde Stamm, so stark er ist, trägt nur schlimme Früchte, wenn keine gute Frucht auf ihn verpflanzt wird. Die Erziehung muss die Natur und die Anlagen, welche zum Bösen führen könnten, verbessern“ (ebd., S. 79).

Die Verantwortung, die den Inhabern eines öffentlichen Amtes obliegt, wurde im Katechismus als anspruchsvolle Aufgabe beschrieben:

Sie müssen ja das Wohl oder Wehe so vieler Menschen besorgen; sie müssen für die Aufrechterhaltung eines ganzen Staates Rathschläge fassen; sie müssen ja den Namen der Nation auch bey andern Völkern ehrenwerth machen. Wie können sie das, wenn sie ihre Vernunft nie gebraucht, nicht mancherley Kenntnisse sich gesammelt haben? (ebd., S. 80)

Vernunft und Kenntnisse werden von jedem Bürger verlangt, auch wenn nicht jeder Bürger ein Gelehrter werden soll.

Man ist nicht sobald ein Gelehrter. Ein anders ist, wohl und zweckmässig unterrichtet, und ein anders ist ein Gelehrter zu seyn, der grosse und tief sinnige Wissenschaften besitzt. Pfllegt man nicht auch alle Kinder ohne Unterschied, was sie dann immer hernach in der Welt treiben mögen in dem Christenthum zu unterrichten, ohne dass sie deswegen Gottesgelehrte sind? (ebd., S. 81)

Unter dem Aspekt des Leistungsprinzips wurde davon ausgegangen, dass sich die Gesellschaft liberal entwickelte. Es bestand darum kein Anlass für die in der Frage mit-schwingende Befürchtung, dass eine ganze Nation in einen landwirtschaftlich unproduktiven, vergeistigten Zustand eintreten könnte, sobald eine breitere Aufklärung ermöglicht wurde.

Individuelle Vernunft als Verfassungsgrundlage

Jedem Menschen wurden im Katechismus Fähigkeiten zur Vernunft attestiert. Um darauf aufzubauen war es nötig, diese Vernunft zu fördern:

Als ein vernünftiges Wesen soll doch jeder kleine Mensch angewöhnt und angeführt werden, mit seiner Vernunft nachzudenken; jeder soll doch als künftiger Bürger bey fortgehenden Jahren die Konstitution kennen, und seine Rechte und Pflichten verstehen und üben lernen; jeder soll über andere nothwendige und nützliche Dinge seinen Geist aufklären. (ebd., S. 81)

Ein wesentlicher Lerninhalt ist damit die Nutzung und Nutzbarmachung des persönlichen „intellektuellen Vermögens“ (Daston 2001, S. 26), das eine Grundlage für das Verständnis der Verfassung und der Gesetze legen sollte. Die Entwicklung des Individuums und das Kennenlernen des Selbst sind aus Sicht des Katechismus' zentrale Stützen für die Republik.

Die Selbstschau wird dabei nicht im Sinne einer innerlich-religiösen Perspektive, sondern als Wahrnehmung innerlich-körperlicher, anatomischer Gegebenheiten aufgefasst. Zudem wird eine empirische Offenheit gegenüber der Umwelt angestrebt. Der Geist oder Verstand jedes einzelnen

soll sich selbst auch mehr kennen lernen, den vortrefflichen menschlichen Körper, dessen kunstvollen Bau und innere Einrichtung, damit er seine Gesundheit, welches, leider! von Jünglingen so selten geschieht, schätzen und bewahren möge; er solle über die Dinge, die ihn umgeben in der Natur, über die Erscheinungen am Himmel oder auf der Erden gründlich urtheilen können, dass er sie weder mit leerem Erstaunen, weder mit eitler Furcht ansehe, und dass der dumme Aberglauben sich seiner nie zu mannigfaltigem Schaden bemächtige; er soll auch zu einiger Bekanntschaft mit den übrigen Theilen des Erdkreises und mit der Lebensart anderer Völker gelangen können u.s.w. (Miéville 1798, S. 81f.)

Die Verfassung würde zur Bekämpfung des Aberglaubens und für die natürliche Freiheit des Individuums einen wichtigen Beitrag leisten, indem durch sie „die Bürger der Republik nicht wieder in die alten Vorurtheile zurückfallen, mit denen man nicht frey und nicht der Freyheit würdig ist“ (ebd., S. 83). Zu diesen Vorurteilen gehörten beispielsweise rassistisches Standesdenken, religiöse Intoleranz, Feindseligkeiten gegen uneheliche Kinder oder Heiratsbeschränkungen, die dank der helvetischen Verfassung der Vergangenheit angehören sollten (ebd., S. 83ff.). Trotz der teilweise sehr ausführlichen Interpretation des Verfassungstextes verblieb der Katechismus auf einer abstrakt-visionären Ebene, die einer Kundgebung des politischen Programms einer aufklärerischen Elite entspricht. Auffallend ist, dass darin weder Schulen, Lehrer noch Fächer thematisiert wurden. Ob die weit gefassten konzeptionellen Wunschvorstellungen über Bildung mit den lokalen Verhältnissen in Einklang gebracht werden konnten, schien vorerst wenig bedeutsam. Erst mit der Ausarbeitung eines provisorischen Schulgesetzes fand eine Transponierung der hehren Ideale auf die institutionelle Ebene statt.

3 Das provisorische Schulgesetz vom 24. Juli 1798

Johann Samuel Ith schrieb am 15. Juli 1798 an Stapfer, der Zeitpunkt sei überfällig, konkrete Maßnahmen für die Schulen müssten ergriffen werden:

Der gegenwärtige Unterricht in unsern Akademien und Schulen ist bei der Ungewissheit worin die Lehrer, und der Unschlüssigkeit, worin die Zuhörer stehn, ohne allen Erfolg. Auf dem Land sind die Schulmeister wie suspendiert; keinem ist seine Stelle, sein Einkommen zugesichert, mithin auch dieser theil des Unterrichts gelähmt. (Stapfer, zit. in: Luginbühl 1891, S. 13)

Nur zwei Tage später sollte Iths Wunsch Früchte treiben. Am 17. Juli 1798 war es soweit, Minister Stapfer veranlasste die ersten Schritte, um ein Schulgesetz zu schaffen. Er wandte sich über das Direktorium an die gesetzgebenden Räte und betonte dabei die Notwendigkeit das niedere Schulwesen zu reformieren:

Die Revolution ist geschehen, um das Volk zum Gefühl seiner Würde zu erheben und um es zum Genuss der Rechte zu rufen, welche ihm die Usurpation einiger Familien, seine eigene Sorglosigkeit und der Schlummer eines langen Friedens entrissen hatten. Dieser Zweck ist verfehlt, wenn der Unterricht nicht unverzüglich dasselbe aus dem Zustande von Unwissenheit reisst und es von den Vorurteilen befreit, bei welchen man es sorgfältig zu erhalten suchte. Die Primarschulen fordern zuerst die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers, die Tätigkeit und Aufsicht der Regierung. Es ist dringend diesen Teil der Nationalerziehung zu reformiren, auszudehnen und zu vervollkommen. (Stapfer, zit. in: Abt 1882, S. 23)

Da „nichts dringender sei, als für die Erhaltung der Unterrichts-Anstalten zu sorgen“ (ASHR, Bd. 2, S. 607; BAR 1423, fol. 43-46) wurde vom Vollziehungsdirektorium am 24. Juli 1798 in aller Eile eine Übergangsregelung für das Erziehungswesen erlassen (ASHR, Bd. 2, S. 607-613). Primär waren darin die Konstituierung und die Aufgaben eines kantonalen Aufsichtsgremiums über die Schulen geregelt. Daraus entstand später der Erziehungsrat. Der provisorische Charakter des Beschlusses und die Absicht ein Schulgesetz auszuarbeiten, ist bereits dem ersten Artikel zu entnehmen:

Bis [dass] von den gesetzgebenden Räten ein alle wissenschaftlichen und religiösen Anstalten umfassendes Gesetz gegeben sein wird, soll in dem Hauptort eines jeden Cantons ein Rath zur Besorgung der öffentlichen Erziehung auf hienach bestimmte Weise gebildet werden.

(ASHR, Bd. 2, S. 607f.; BAR 1423, fol. 43-46)

Vorschnelle Publikation des Schulgesetzes

Die Dringlichkeit, welche das Direktorium dem Beschluss zumaß, löste unmittelbar nach der Publikation eine staatsrechtliche Debatte über Kompetenzüberschreitungen seitens der Exekutive aus. Unglücklicherweise veröffentlichte das Direktorium den Gesetzestext über die Einsetzung der Erziehungsräte am 24. Juli 1798 im *Bulletin Officiel du Directoire Helvétique* ohne vorher die Legislative darüber in Kenntnis gesetzt zu haben (*Bulletin Officiel* 1798, Bd. 2, S. 655-658). Diese Praxis missfiel Großrat Escher, der darin eine Entmachtung der gesetzgebenden Räte witterte. Es bestand durch die verfrühte Publikation ein Widerspruch zum Dekret vom 20. Juli 1798, das besagte, dass die vom Direktorium ausgearbeiteten Gesetze zum niederen Schulwesen dem Großen Rat und Senat hätten vorgelegt werden müssen (*Tageblatt* 1800, S. 238). Schließlich erwirkte Escher am 2. August 1798 im Großen Rat per Antrag einen Beschluss, der die legislative Prüfung des provisorischen Schulgesetzes und insbesondere deren unsorgfältigen Veröffentlichung vorsah:

In Erwägung, dass laut Beschlusses vom 19. Heumonat, der vom Senat genehmigt worden, dem Vollziehungs-Direktorium auf dessen Einladung vom 17. Juli die Vollmacht gegeben worden, die für die öffentlichen Erziehungsanstalten erforderlichen Gesetzesvorschläge zu entwerfen, diese aber nachher den gesetzgebenden Räten zur Genehmigung vorzulegen; in Erwägung, dass dieses Arrêté den gesetzgebenden Räten nie zur Genehmigung mitgeteilt worden, (hat der große Rath) beschlossen, das Directorium einzuladen, den gesetzgebenden Räten eine Erläuterung über dieses in einem öffentlichen Blatte eingerückte Arrete vom 24. Juli zu ertheilen. (ASHR, Bd. 2, S. 612; *Bulletin Officiel* 1798, Bd. 3, S. 34f.)

Die daraufhin vom Senat gutgeheißene parlamentarische Untersuchungskommission kam am 6. August 1798 zum Schluss, dass der Inhalt des provisorischen Schulgesetzes grundsätzlich befürwortet werden könne. Problematisch sei allerdings, dass es sich um ein organisierendes Gesetz handeln würde. Ein solches könne das Direktorium, auch wenn es nur provisorisch sein soll, nicht eigenmächtig festlegen. In der Rechtfertigungsschrift, die Stapfer einige Tage nach dem Kommissionsbericht verfasste, begründete er das vorschnelle Agieren des Direktoriums mit der Absicht, der vielbeschäftigten Legislative „les règlements de détail“ zu ersparen (ASHR, Bd. 2, S. 612). Das Schulgesetz in seiner provisorischen Form stand nach dieser Kompetenzüberschreitung von Beginn weg unter genauer Beobachtung. Es ist im Weiteren keine zusätzliche formale Anerkennung des Provisoriums aufzufinden. Das lässt den Schluss zu, dass es nach der Bestätigung des Inhalts durch die parlamentarische Untersuchungskommission legalisiert wurde. Für diese Deutung spricht auch die Aufnahme des provisorischen Schulgesetzes in eine auf dem *Bulletin Officiel* beruhende Gesetzessammlung. Der Wortlaut des Textes entspricht derjenigen Version, welche das Direktorium vorschnell abdrucken ließ (*Receuil De Loix* 1799, Bd. 2, S. 72-75). Am selben Tag, als die Untersuchungskommission ihren Bericht erstattet hatte, legte die Verwaltungskammer des Kantons Luzern dem Regierungstatthalter eine Liste möglicher Erziehungsräte vor und handelte somit bereits gemäß dem zu früh verbreiteten Beschluss (BAR 1451, fol. 5). Schließlich verwies auch der Luzerner

Regierungsstatthalter Vincenz Rüttimann in einem Ernennungsschreiben der Erziehungsräte vom 12. September 1798 auf den Beschluss vom 24. Juli 1798, was ebenfalls die Annahme stützt, dass das provisorische Schulgesetz in Kraft getreten war (BAR 1451, fol. 4).

Inhalte des Provisoriums – Erziehungsrat, Unterrichtskommissär und Status Quo

Nebst der wichtigen Errungenschaft, dass in jedem Kanton ein Erziehungsrat eingesetzt wurde, sind noch einige weitere Reformideen in dem Provisorium angedeutet. Wenn hier die Rede von „angedeutet“ ist, so hat das seinen Grund. Im zwölften Artikel des Beschlusses stand geschrieben: „Die Schulordnungen und akademischen Gesetzbücher, die an jedem Orte bis zur Revolution in Kraft waren, sollen noch ferner in allem, was der Konstitution und gegenwärtigem Beschlusse nicht zuwider ist, zur Regel dienen“ (ASHR, Bd. 2, S. 610). Somit waren lokale Ausprägungen des Schulwesens weiterhin möglich, wenn die Verfassung und der aktuelle Beschluss nicht davon tangiert waren. Da die beiden Gesetzestexte sehr viel Interpretationsspielraum für die Organisation von Schulen zuließen, durfte mit einer vorläufigen Erhaltung des alten Zustandes gerechnet werden. Indessen gab es Pläne, an jedem Kantonshauptort eine Normalschule zu errichten, „welche zur Bildung guter Lehrer für das Land bestimmt ist.“ Solange diese Institute allerdings noch nicht bestanden, „verpflichtet sich die Regierung, diejenigen Lehrer oder Prediger, welche durch ihre Unterredungen und ihren Unterricht die besten und meisten Dorfschullehrer werden gebildet haben, der Erkenntlichkeit der Nation zu empfehlen und mit Prämien zu belohnen“ (ASHR, Bd. 2, S. 609). Damit sollte eine wenig institutionalisierte Form der Lehrerbildung ihre Wirkung entfalten, die durch die staatliche Ausgabe von Belohnungen gesteuert werden konnte.

Neben dem Erziehungsrat entstand auch der Posten des Unterrichtskommissärs. Er war eine der drei Personen, die bei angehenden Lehrerwahlen an der Seite des Agenten und des Pfarrers zugegen sein sollte. Seine Rolle war es, den zukünftigen Lehrer zu examinieren und das vom Pfarrer verfasste Protokoll an den Erziehungsrat zu senden. Das letzte Wort zur Wahl blieb allerdings dem Erziehungsrat überlassen. Für die amtierenden Lehrpersonen nahm der Unterrichtskommissär die Funktion eines Blitzableiters für Kritik ein:

Die wider die Lehrer sich erhebenden Klagen sollen geradenwegs durch den Unterrichtskommissär vor den Erziehungsrat gebracht werden. Wenn der Rat nach Anhörung des Angeklagten die Entsetzung gegen ihn verhängt, so soll sein Entscheid der Verwaltungskammer zur Bestätigung vorgelegt werden, wozu dann zwei Dritteile der Stimmen erforderlich sind.
(ASHR, Bd. 2, S. 610)

Nach dem Prinzip der *checks and balances* sollte über Fälle geurteilt werden, wo die Lehrperson in Frage gestellt war. Anders als zuvor blieben die Lehrpersonen somit in Streitfällen nicht mehr der dörflichen Willkür überlassen, sondern konnten auf ein Verfahren zählen, das über mehrere Instanzen ging. Ein zentraler Punkt wurde im provisorischen Schulgesetz hingegen nicht erwähnt oder geregelt: die Finanzierung des Schulwesens.

4 Stapfers Gesetzesvorschlag für die niederen Schulen

Das provisorische Schulgesetz war lediglich als temporärer Beschluss konzipiert, der das Abhalten der Winterschule im Jahr 1799 ermöglichen sollte. Die Reformpläne für das helvetische Schulwesen wurden währenddessen weiterentwickelt. Minister Stapfer arbeitete im Auftrage des Direktoriums einen umfänglichen Plan aus, der im Namen von Direktor Frédéric-César de La Harpe am 18. November 1798 den gesetzgebenden Räten vorgelegt wurde. Bereits im Vorwort ist ein deutliches Plädoyer für die repräsentative Demokratie zu lesen.

Allein auch zum Wählen braucht es Einsicht und Rechtschaffenheit; und wenn es wahr ist, dass die Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten eines Volkes durch Stellvertretung, diejenige Staatsform ist, welche die Entwicklung aller Menschenkräfte und ihre Vervollkommnung ins Unendliche am wirksamsten befördert; so ist es nicht weniger auffallend, dass die Aufregung aller Leidenschaften und der Wettstreit aller Talente, welche jene Regierungsart veranlasst, nur durch allgemeine, gleichförmige und der Sittlichkeit günstige Volksbildung fürs gemeine Beste wohlthätig gemacht werden kann. (Stapfer 1799, S. 67f.)

Der Zusammenhang zwischen dem auf Öffentlichkeit beruhenden politischen System und eines allgemeinen Schulwesens bildeten den Hauptgedanken des Gesetzesvorschlags und wurden ziemlich direkt von Condorcets *Mémoires sur l'instruction publique* übernommen (Osterwalder 2012, S. 146).

Der bürgerliche Unterricht wird wohlfeil, für Arme unentgeltlich und gleichförmig seyn müssen. Sein Zweck ist die Gleichheit der Rechte gegen die Ungleichheit der Mittel, welche jene immerfort bedroht, möglichst zu sichern, und den Bürger mit seinen Rechten und Pflichten vertraut zu machen, denselben auch in Stand zu setzen, sie mit öffentlichem und Privatvortheil auszuüben. (Stapfer 1799, S. 71)

Neben einer Garantie auf die Rechtsgleichheit sollte der Elementarunterricht alle diejenigen Kenntnisse ausbilden, die später für die selbstständige Ausübung eines Berufs notwendig wären. Diese Kenntnisse müssten über das Schreiben und Lesen hinausgehen und auch Fremdsprachen, Naturgeschichte, Planimetrie, Physik, Geografie, Geschichte, Biologie und weiteres nützliches Wissen integrieren (ebd., S. 78). Zusammengefasst sollte jeder Mensch „zur Humanität, d.i. zum leichten und sittlichen Gebrauch seiner Kräfte in allen seinen Verhältnissen ausgebildet werden“ (ebd., S. 79). Selbstverantwortlichkeit und Selbstständigkeit sind zwei wichtige Aspekte die in den Vorüberlegungen zum Gesetzesvorschlag zum Tragen kamen. Das Individuum ist der eigentliche Hauptträger dieser Forderungen.

Der Staat ist nur Mittel zu diesem Zweck, und soll dem Bürger zu seiner Erreichung verhelfen, also zur Bildung seiner physischen Anlagen, seiner sinnlichen Vermögen, seines Verstandes und seines Willens, zur Kenntniss seiner Verhältnisse zur Natur, zur Gesellschaft überhaupt und zum Staate insbesondere, damit er diese Verhältnisse zu seinem Zwecke benutzen könne. (ebd., S. 79)

Am Schluss der einleitenden Botschaft relativierte das Direktorium die hoch gesteckten Ziele. Selbstkritisch gingen die Befürworter des Gesetzesvorschlags davon aus, dass lediglich eine fachlich zurückgestutzte Variante der zuvor erwähnten Wunschvorstellung-

gen umsetzbar sein würde. Im Folgenden sind die wichtigsten Inhalte des Gesetzesvorschlages zusammengefasst.

Geschlechtsunabhängig sollten die Schülerinnen und Schüler an ihren Wohnorten die Schule unentgeltlich besuchen können, um später einen gesellschaftlich nützlichen Beruf auszuüben. Wenn möglich sollte das bisherige schulische Angebot gewährleistet bleiben. An Orten geringer Beschulung behielt es sich die Regierung vor, weitere Schulen zu gründen (ebd., S. 81). Die bereits im provisorischen Schulgesetz veranlasste Einsetzung von Erziehungsräten wurde auch im Gesetzesvorschlag wiederholt. Darauf folgte das zweite Kapitel *Von den Lehrern und Schülern*. Hierbei wurde die Einsetzung des Lehrpersonals behandelt und der Umgang mit Kritik an ihrer Tätigkeit geregelt. Anders als beim Provisorium ging der Text auch auf die materiellen Bedürfnisse der Lehrpersonen ein. Dies konnte zum einen die Bereitstellung einer Lehrerwohnung sein zum andern die Versorgung mit Brennholz. Für die Bestimmung der Löhne und Altersrenten sollten die Berichte vom Erziehungsrat und der Verwaltungskammer herbeigezogen werden (ebd., S. 85). Der Lehrernachwuchs sollte auf Kosten des Staats ausgebildet werden, sofern fähige Schüler sich dazu hervortaten. Pro 20'000 Einwohner müsste demgemäß jährlich ein „Freyschüler“ oder „Zögling des Vaterlandes“ in den Genuss dieser Förderung kommen (ebd., S. 86).

Das Fächerangebot beinhaltete Lesen, Sprechen und Schreiben in der Muttersprache, Rechnen, Geografie, Geschichte und Moralunterricht. Letzterer nahm auf die neue Verfassung besondere Rücksicht. Für die Vermittlung dieser Fächer sollte ein eigens entwickeltes Elementarbuch entstehen. Der vor der Revolution an vielen Orten sehr dominant vertretene Religionsunterricht wurde den Geistlichen anvertraut (ebd., S. 87). Dort wo aufgrund der lokalen Gegebenheiten ein komplexeres Fächergefüge zu erwarten war, konnte das Direktorium ein solches veranlassen:

Das Direktorium ist bevollmächtigt, dem Elementarunterricht in dem Verhältnisse, in welchem sich die Hülfsmittel desselben vermehren, in den Schulen der Gemeinden, welche bessere Lehrer und mehr Hülfquellen besitzen, eine grössere Ausdehnung zu geben. Er darf sich alsdann über die Geometrie, die Feldmessung, die Zeichnungskunst, die in Helvetien gebräuchlichen Sprachen, die Land- und Hauswirtschaft, die nützlichen Handwerker und Gewerbe, und über die Buchhaltung verbreiten. Es kann noch eine Belehrung über die Verrichtungen des menschlichen Körpers und die wichtigsten Gesundheitsregeln hinzu kommen. (ebd., S. 88f.)

Der Standard des Fächerangebots wurde demnach allgemein tiefer angesetzt, mit der Möglichkeit zur Erweiterung. Das Direktorium griff mit der oben zitierten Definition allerdings steuernd ein, in welche Richtung ein erweitertes Fächerangebot gehen sollte. So wurden auch gesundheitsfördernde und stärkende Leibesübungen von den durch die Mindeststandards unterforderten Schulen erwartet oder die Errichtung von Industrie- und Erwerbsschulen (ebd., S. 89).

Der Gesetzesvorschlag legte fest, dass „täglich sechs Stunden im Winter, und im Sommer vier Stunden Unterricht“ stattfinden sollten (ebd., S. 90). Damit wurde eine Ganzjahresschule angestrebt, die unter der Aufsicht eines Bezirksaufsehers stand, der viermal jährlich jede Schule seines Bezirks kontrollierte. Das Minimalalter der Schulkinder wurde auf sechs Jahre festgelegt. Diese Beschränkung gründete auf der auch in den Lehrerantworten der Schul-Enquête aufzufindenden Problematik, dass berufstätige Eltern ihre jüngeren Kinder zur Aufsicht in die Schule sandten. Für die Lehrpersonen konnte dies

unter Umständen eine zusätzliche Belastung sein, da sie neben dem Unterrichten auch noch Kleinkinder betreuen mussten. Orte wo viele Menschen zusammen in direktem Kontakt standen, waren anfällig für die Weiterverbreitung von Krankheiten. Um diese Gefahr einzudämmen, sollte in jedem Distrikt ein Arzt bestimmt werden, „welcher sich in jeder der vier Jahreszeiten in die Primärschulen des Bezirkes verfüge, um sowohl die Schüler als die Schulgebäude zu untersuchen, und die allgemeinen und besondern diätetischen Regeln anzugeben, deren Befolgung nothwendig oder nützlich seyn möchte“ (ebd., S. 93). Damit wurden bereits frühzeitig Hygienemaßnahmen im Schulwesen verankert. Der Verfasser wiederholt am Schluss des Textes, dass der Gesetzesvorschlag eventuell nicht in allen Belangen komplett umzusetzen sei. Es stand im Ermessen des Direktoriums darüber zu entscheiden, „die Realisierung derjenigen Theile dieses Gesetzes zu verschieben, deren Vollziehung in diesem Augenblicke allzugrossen Hindernissen ausgesetzt wäre“ (ebd., S. 93). Schließlich blieb zum Zeitpunkt der Beantwortung der Schul-Enquête das provisorische Schulgesetz vom 24. Juli 1798 gültig. Erst danach wurden die politischen Verhandlungen – oder besser gesagt Umgestaltungen – zum hier besprochenen Gesetzesvorschlag wieder aufgenommen.

5 Rezeption der legalen Situation durch die Lehrpersonen

Die gesetzlichen Grundlagen des Schulwesens scheinen im Frühjahr 1799, zum Zeitpunkt der Schul-Enquête, noch wenig Wirkung zu zeigen. Die Publikation von Stappers Text *Entwurf der Instruktionen für die neuerrichteten Erziehungsräthe* führte zwar nebst der Veröffentlichung der Schul-Enquête-Fragen zu einer stärkeren Thematisierung der schulischen Organisation im helvetischen Pressediskurs (Fuchs 2013, S. 154ff.). Dennoch fallen die Rückmeldungen der Lehrpersonen zur legalen Situation an den helvetischen Schulen unbefriedigend aus. Dieser Befund lässt sich anhand der am Schluss der Enquête-Antworten frei geäußerten Anmerkungen feststellen. Wer wollte, konnte dort besonders brennende Themen auf eigenen Wunsch zur Sprache bringen. Eine Vielzahl der Lehrer ist mit dem Unterrichtsbesuch der Schülerinnen und Schüler unzufrieden und fordert unabhängig voneinander die obligatorische Schulpflicht ein. Lediglich per Gesetz sei es möglich, dass unwillige Eltern ihre Kinder zu Schule sandten.

„Rath, Hilf, und Unterstützung, daß alle Aeltern angehalten werden möchten, ihre Kinder bis in ein zu bestimmendes Alter täglich in die Schulen zu schicken“ lautete der Wunsch des Lehrers der katholischen Schule in Glarus (BAR 1449, fol. 1-3). Die Lehrer aus Oberhünigen und dem benachbarten Schlosswil erhofften, dass „ein Mittel möchte erfunden werden, dass die Aeltern Ihrer Kinder fleißiger zur Schule hielten“ (BAR 1431, fol. 3-4; BAR 1431, fol. 5-6v; BAR 1471, fol. 21-24v.). Dieses Mittel wurde in anderen Fällen meistens konkretisiert. Eltern sollten durch den Druck der Regierung verpflichtet werden können, ihre Kinder in die Schule zu schicken (BAR 1461, fol. 22-23). Aus der Sicht des Fraubrunner Lehrers wären dazu Gesetze nützlich (BAR 1430, fol. 122-123). Diese Meinung vertrat auch der Lehrer aus Mitlödi, indem er den gesetzeslosen Zustand kritisierte, der den Schulunterricht beeinträchtigte (BAR 1449, fol. 187-188v.). Das Einführen von „Maas-Reglen“, sollte aus Sicht des Worber Lehrers die Freiheit der Eltern einschränken, ihre Kinder nach eigenem Ermessen in die Schule zu senden (BAR 1431, fol. 44-47). Im badischen Birmenstorf schlug der dortige Lehrer vor,

dass Kinder im Alter von sieben bis zwölf Jahren zum Schulbesuch gezwungen werden müssten (BAR 1424, fol. 304-305v.).

Zur Durchsetzung der Schulpflicht wurden vereinzelt auch Sanktionen erwähnt. In diesem Zusammenhang verwies eine Lehrperson auf die Zürcher Lehr- und Schulordnung für Landschulen aus dem Jahr 1778.³ Würde Artikel VIII. dieser Ordnung wiederum angewendet, könnte aus Sicht des Lehrers aus Rüti der Schulbesuch verbessert werden (BAR 1471, fol. 96-99v.). Durch den achten Artikel der Lehrordnung würde ein kontinuierlicher Unterricht gewährleistet, da er die Eltern zum Bezahlen eines jährlichen Schulgelds verpflichtete, wenn ihr Kind bei Schulbeginn im Unterricht erschienen war.

Es sollen also die Eltern, wenn ein Kind bey Eröffnung der Schule von dem Herrn Pfarrer in Beyseyn der Stillständler für den Winter als Schüler eingeschrieben wird, den ganzen Schullohn bezahlen, es wäre dann, dass Krankheit, oder andere wichtige Ursachen, die die Eltern dem Herrn Pfarrer angezeigt haben, ihre Kinder von der Schule abgehalten hätten.
(Schul- und Lehr-Ordnung 1799, S. 134)

Damit sollten zwei Probleme auf einen Schlag gelöst werden. Einerseits war zu hoffen, dass die Schulkinder die bezahlte Leistung einfordern würden und damit tatsächlich in der Schule erschienen. Andererseits kamen die Lehrer zu einem regelmäßigen Einkommen durch das in Rechnung gestellte Schulgeld. Der Lehrer aus Rüti zielte mit seiner Bemerkung auf das erste, weniger pekuniäre Argument ab. Interessant ist besonders der Rückbezug auf eine bestehende Schulordnung. Gemäß dem provisorischen Schulgesetz konnte eine nicht mit der Verfassung kollidierende Ordnung in Kraft bleiben. Der Lehrer aus Rüti schreibt allerdings, dass die ältere Ordnung de facto keine Anwendung finde. Die Durchsetzungsmöglichkeiten für ein derartiges Relikt scheinen beschränkt gewesen zu sein.

Insgesamt wurde ein verbindlicher Schulbesuch von den Lehrpersonen vielerorts begrüßt. Ausgearbeitete Vorschläge zur Umsetzung der Schulpflicht vor Ort sind jedoch nur selten vorhanden. Die Lehrpersonen betrachteten eine derartige Um- respektive Durchsetzung als Regierungsaufgabe. Die Lehrerinnen und Lehrer konnten lediglich Verfehlungen registrieren und gegebenenfalls weiterleiten. Trotzdem ist aus den Antworten der Lehrpersonen die Hoffnung auf Besserung herauszulesen, die durch neue Regelungen Einzug halten sollte. Neue Gesetze wurden insofern durchaus als gangbarer Weg zu einer besseren schulischen Zukunft betrachtet. Dennoch ist sehr deutlich zu erkennen, dass weder das provisorische Schulgesetz, noch Stapfers Gesetzesentwurf auf lokaler Ebene verbreitet waren. Es scheint umso mehr eine gesetzliche Ungewissheit geherrscht zu haben, die von allen Beteiligten zu ihren eigenen Gunsten ausgelegt wurde.

Eine vergleichsweise umfassende Interpretation zur Schulpflicht stellte der Lehrer aus Knonau, Heinrich Grob an. Er spannte den Bogen von konstitutionellen Überlegungen bis hin zum mangelhaften Schulbesuch einzelner Kinder:

Die Neue Staatsverfassung, fordert Aufklärung Wissenschaften und tugend, Sittlichkeit Gehorsame und Bruder-liebe, Sie ladet zur Veredlung des Menschlichen Herzens ein u.s.w. – Und wen dieses sol [an] alle Bürger, und Bürgerinnen kommen, und so ein Gutes volk ausmachen so muss es von jugend an eingepflanzt werden. Darzu sind die Primar-Schulen das erste Werk-

³ Der Gesetzestext von 1778 bestand je aus einer Schul- und einer Lehrordnung. Während die Schulordnung organisatorische Aspekte abdeckte, beinhaltete die Lehrordnung didaktisch-unterrichtsspezifische Weisungen (Erneuerte Schul- und Lehr-Ordnung 1779).

züg, Und besonders wenn sie wohl eingerichtet werden. Aber doch ist es nicht genug an guten einrichtung, sonder es ist sehr nöthig! Dass sie als eine Staats[schule] behandelt und unterstützt werden, durch weise Schulgeseze; weil es jimmer vil Leüte gibt, die gleichsam Müssen gezwungen werden ihre Kinder zu schiken; viele sagen es ist nicht nöthig viles zu wissen u.s.w. Andere sind zu Träg oder kennen den Nuzen selber nicht, (...) Und wan sie gewachsen sind, wünschen sie, dass sie alles könnten u.s.w. (BAR 1471, fol. 310-313v.)

Heinrich Grobs Reflexionen erinnern in ihrem Wortlaut teilweise an Textpassagen des Verfassungskatechismus. Es ist möglich, dass er diesen Text kannte, direkt nachzuweisen ist die Verbindung allerdings nicht. Grob äusserte sich explizit zur Institution Schule, was im Verfassungskatechismus nicht der Fall war. Aus seiner Biografie geht hervor, dass, bevor er Lehrer wurde, auf den Gütern seines Vaters gearbeitet hatte. Er trat danach in den Dienst eines Kaufmanns, den er bei seinen Geschäften in Luzern und Zürich assistierte. 21-jährig legte er die „Probe“ ab, die der „Convent vom Geistlichen und Weltlichen Stand in Zürich“ als Kriterium für die Lehrbefähigung abgehalten hatte. Grob beschrieb die Bedingungen für den Test lakonisch: „Wer lust hatte und sich getraute die Probe auszuhalten wurde zugelassen“ (ebd.).

Zum Zeitpunkt der Enquête konnte der Knonauer Lehrer bereits auf 14 Jahre Unterrichtspraxis zurückblicken. Seine längeren Anmerkungen sind bezeichnend für das Interesse und Engagement, das er der Entwicklung der schulischen Situation entgegenbrachte. Ohne den nötigen gesetzlichen Rückhalt war es aber auch für einen umsichtigen Lehrer schwierig, einen befriedigenden Unterricht abzuhalten. Zum Schluss ist hier noch ein Zitat Heinrich Grobs angefügt, das den Zusammenhang zwischen der diffusen legalen Situation und der schulischen Wirklichkeit verdeutlicht:

Unter meiner Amtsführung, ist Zuvor das Schreiben Zimlich wohl gelehrt worden, so dass kein Kind, weder Knaben noch Mädchen entlassen worden, bis es fertig und Recht auswendig schreiben konten, bis Anno 1796. von da an fieng es an abzunehmen, von jahr zu jahr, so dass wenn der Schule nicht mit Ernst aufgeholfen wird, nach und nach alles verschwindet! Ausgelassenheit und Ungehorsamme einnt jimmer zu, Lauheit und Eigensinn viler Elteren sind die Haupt ursach, jeder wil befehlen, aber wenig thun, die aus gelassenheit und Trägheit hat diss jahr sehr zugenommen, aber der Schullehrer wurde Schwach Unterstützt, es hiesse unter Achsellupfen, gedult: die alten geseze will mann nicht mehr befolgen; und neue sind hier über nach keine da: u.s.w. Und doch wären vile froh wen sie mehreres könnten. (ebd.)

Ungedruckte Quellen

- Beschluss Vollziehungsdirektorium, 24. Juli 1798 (BAR B0 1000/1483, Nr. 1423, fol. 43-46)
- Antwort Schul-Enquête, Birmenstorf (BAR B0 1000/1483, Nr. 1424, fol. 304-305v)
- Antwort Schul-Enquête, Fraubrunnen (BAR B0 1000/1483, Nr. 1430, fol. 122-123)
- Antwort Schul-Enquête, Oberhünigen (BAR B0 1000/1483, Nr. 1431, fol. 3-4)
- Antwort Schul-Enquête, Schlosswil (BAR B0 1000/1483, Nr. 1431, fol. 5-6v)
- Antwort Schul-Enquête, Worb (BAR B0 1000/1483, Nr. 1431, fol. 44-47)
- Antwort Schul-Enquête, Glarus (BAR B0 1000/1483, Nr. 1449, fol. 1-3)
- Antwort Schul-Enquête, Mitlödi (BAR B0 1000/1483, Nr. 1449, fol. 187-188v)
- Luzerner Verwaltungskammer an Regierungsstatthalter, 6. August 1798 (BAR B0 1000/1483, Nr. 1451, fol. 4)
- Luzerner Regierungsstatthalter an Stapfer, 12. September 1798 (BAR B0 1000/1483, Nr. 1451, fol. 5)
- Antwort Schul-Enquête, Wolfwil (BAR B0 1000/1483, Nr. 1461, fol. 22-23)
- Antwort Schul-Enquête, Oberembrach (BAR B0 1000/1483, Nr. 1471, fol. 21-24v)
- Antwort Schul-Enquête, Rüti (BAR B0 1000/1483, Nr. 1471, fol. 96-99v)
- Antwort Schul-Enquête, Knonau (BAR B0 1000/1483, Nr. 1471, fol. 310-313v)

Gedruckte Quellen

- Abt, Siegfried: Johann Rudolf Fischer von Bern. Eine historisch-pädagogische Studie: Frauenfeld: J. Huber 1882
- Bulletin Officiel du Directoire Helvétique & des autorités du Canton du Léman, Band 2+3. 1798
- Erneuerte Schul- und Lehr-Ordnung für die Schulen der Landschaft Zürich. Anno 1778. In: Sammlung der Bürgerlichen- und Policey-Geseze und Ordnungen Löbl. Stadt und Landschaft Zürich, Band 5. Zürich: Orell/Gessner/Füssli & Comp. 1779, S. 125-156
- Luginbühl, Rudolf (Hrsg.): Aus Philipp Albert Stapfer's Briefwechsel, Band 1. Basel: Geering 1891
- [Miéville, Gabriel Antoine]: Erklärung der helvetischen Konstitution in Fragen und Antworten. Luzern: Balthasar & Meyer ²1798
- Recueil De Loix, Arrêtés, Proclamations, Traités, notes ministérielles, et pièces diverses, qui ont paru dès l'origine de la Révolution Helvétique, jusqu'a la fin de l'année 1798. Le tout pour servir à l'histoire de la révolution, et extrait du Bulletin Officiel, Band 2. Lausanne: Lacombe & Comp. 1799
- Stapfer, Philipp Albert: Entwurf der Instruktionen für die neuerrichteten Erziehungsräthe. Luzern: Gruner & Gessner 1799
- Strickler, Johannes/Rufer, Alfred (Hrsg.): Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik [=ASHR] (1798-1803), 16 Bände. Bern: Stämpfli 1886-1911/Freiburg i. Ue.: Fagnière 1940-1966
- Tageblatt der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Räte, Heft 1, 1798. Bern: Nationalbuchdruckerei 1800

Literatur

- Brühwiler, Ingrid/Fuchs, Markus: Égalité an den Schulen der Helvetischen Republik? Einblicke in die Antworten der Schul-Enquête von 1799. In: Simone Zurbuchen et al. (Hrsg.): Menschenrechte und moderne Verfassung. Die Schweiz im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert. Genf: Slatkine 2012, S. 123-137
- Brunner, Hans: Die Pfarrer-Enquete von 1799. In: Historischer Verein des Kantons Solothurn (Hrsg.): Jahrbuch für Solothurnische Geschichte, Band 58. Olten: Walter 1985, S. 73-254
- Daston, Lorraine: Wunder, Beweise und Tatsachen. Zur Geschichte der Rationalität. Frankfurt am Main: Fischer 2001
- Fuchs, Markus: Über Schule schreiben. Lehrerinnen- und Lehrerperspektiven um 1799 in der Helvetischen Republik. Diss. Universität Bern 2013
- Osterwalder, Fritz: Menschenrechte im Zentrum der Bildungsdiskussion im ausgehenden Ancien Régime und in der Helvetischen Republik. In: Simone Zurbuchen et al. (Hrsg.): Menschenrechte und moderne Verfassung. Die Schweiz im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert. Genf: Slatkine 2012, S. 143-165
- Wenneker, Erich: Die Stellung der reformierten Pfarrer zur Helvetik. In: André Schluchter/Christian Simon (Hrsg.): Helvetik – neue Ansätze. Basel: Schwabe 1993, S. 62-67

Autorinnen und Autoren

Brühwiler, Ingrid, 1968, Dr. phil., Post-Doc an der Universität Lausanne im internationalen Projekt *Educating the Future Citizens*. Forschungsschwerpunkte: Finanzierung von Bildungssystemen, qualitative und quantitative Methodenzugänge, *Curriculum studies*, Demokratietheorien, Pragmatismus und Erziehung. Neueste Publikation: Finanzierung des Bildungswesens in der Helvetischen Republik. Darstellung verschiedener Akteure sowie deren Einfluss und Wirkung in unterschiedlichen Regionen der Schweiz um 1800. Bad Heilbrunn: Klinkhardt 2014.

E-Mail: ingrid.bruehwiler@unil.ch

Büttner, Peter O., 1980, Magister-Studium der Germanistik an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, 2013 Promotion an der Universität Zürich. Forschungsschwerpunkte: Kinder- und Jugendliteratur des 18./19. Jahrhunderts, Historik des Schreibunterrichts. Neueste Publikation: Das Ur-Heidi. Eine Enthüllungsgeschichte. Berlin: Inselbücherei 2011 (japanische Übersetzung 2012).

E-Mail: pe_buettner@hotmail.com

De Vincenti, Andrea, 1977, Dozentin am Zentrum für Schulgeschichte der Pädagogischen Hochschule Zürich und Doktorandin am Historischen Institut der Universität Bern zum Thema „Curriculare Räume. Schulische Praktiken der Zürcher Volksschulen am Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert“. Neueste Publikationen: Die Abstinenzbewegungen gegen das alkoholisierte Volk. Zirkulation wissenschaftlichen Wissens in Schule und Öffentlichkeit in der Schweiz um 1900. In: *IJHE* 2(2013), S. 209-225 (mit Norbert Grube); From Rationalist Autonomy to Scientific Empiricism: A History of Curriculum in Switzerland. In: William F. Pinar (Ed.): *International Handbook of Curriculum Research*. 2013 New York: Routledge, S. 476-492 (mit Rebekka Horlacher).

E-Mail: andrea.devinenti@phzh.ch

Fuchs, Markus, 1979, Dr. phil., 2000 Primarlehrdiplom, 2000-2005 Studium der Geschichte der Neuzeit, Zeitgeschichte und Sozialanthropologie in Freiburg und Paris. 2009-2012 Doktorand im Rahmen des Schweizerischen Nationalfondsprojekts „Das niedere Schulwesen in der Schweiz am Ende der Frühen Neuzeit. Edition und Auswertung der Stapfer-Enquête von 1798/99“ sowie Assistenz am Lehrstuhl „Allgemeine und Historische Pädagogik“ der Universität Bern. 2013 Promotion mit der Dissertation „Über Schule schreiben. Lehrerinnen- und Lehrerperspektiven um 1799 in der Helvetischen Republik“ (Publikation in Vorbereitung).

E-Mail: m.fu@gmx.ch

Holenstein, André, 1959, seit 2002 ordentlicher Professor für ältere Schweizer Geschichte und vergleichende Regionalgeschichte an der Universität Bern. Forschungsschwerpunkte: Politische Kulturgeschichte, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Frühen Neuzeit; Kollektive Erinnerung und Geschichtsdenken; Kulturgeschichte des Wissens. Neueste Publikation: *Mitten in Europa. Verflechtung und Abgrenzung in der Schweizer Geschichte*. Baden: hier + jetzt 2014.
E-Mail: andre.holenstein@hist.unibe.ch

Horlacher, Rebekka, 1968, Dr. phil., wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Zürich und Dozentin am Zentrum für Schulgeschichte der Pädagogischen Hochschule Zürich. Forschungsschwerpunkte: Bildungstheorie, Pestalozzi im Kontext, Schulgeschichte, Historische Methoden, *Curriculum Studies*. Neueste Publikation: *Sämtliche Briefe an Pestalozzi*, 6 Bände. Zürich: NZZ 2009-2014 (hrsg. zusammen mit Daniel Tröhler).
E-Mail: rhorlach@ife.uzh.ch

Montandon, Jens, 1975, Lizentiat in historischer Bildungsforschung, Universität Bern (2006). Danach wissenschaftlicher Mitarbeiter in den Forschungsprojekten zur historisch-kritischen Gesamtausgabe von Jeremias Gotthelfs Werken und zur helvetischen Schullehrerumfrage von 1799 (Stapfer-Enquête). Verschiedene Arbeiten im Archivwesen und Weiterbildung in Hochschuldidaktik. Lehrauftrag an der Universität Liechtenstein. Seit 2013 Bereichsleiter der Stiftung intact in Burgdorf. Neueste Publikation: *Gemeinde und Schule. Determinanten lokaler Schulwirklichkeit zu Beginn des 19. Jahrhunderts anhand der bernischen Landschulumfrage von 1806*. Nordhausen: Bautz 2011.
E-Mail: jens_montandon@bluewin.ch

Osterwalder, Fritz, 1947, emeritierter Professor der Universität Bern. Forschungsschwerpunkte: Ausformung pädagogischer Konzepte im Kontext von Theologie und empirischer Wissenschaft (16.-18. Jahrhundert), schweizerische Bildungsgeschichte, Bildungssysteme in ihrem Kontext von Ökonomie und Politik. Neueste Publikation: *Demokratie, Erziehung und Schule*. Bern: Haupt/UTB 2011.
E-mail: fritz.osterwalder@edu.unibe.ch

Pfammatter, David, 1985, frei schaffender Historiker im Büro ARCHEOS (www.archeos.ch) und Berufsmaturitätslehrer für Deutsch und Geschichte an der gewerblich-industriellen Berufsschule Bern. Forschungstätigkeit: Dienstleistungstätigkeit von Transkriptionen über genealogische Recherchen, die Erschließung von Archiven, die Ausarbeitung und Realisierung von Ausstellungs- und Museumskonzepten bis zu komplexen wissenschaftlichen Publikationen. Neueste Publikation: *Die Wild-Mann-Spiele und die UNESCO-Konvention über das immaterielle Kulturerbe*. Brig: Mengis 2014.
E-Mail: david.pfammatter@archeos.ch

Rothen, Marcel, 1986, M.A., Gymnasiallehrer für Geschichte und Geografie und Doktorand im Rahmen des Schweizer Nationalfondsprojekts „Das niedere Schulwesen in der Schweiz am Ende der Frühen Neuzeit. Edition und Auswertung der Stapfer-Enquête von 1798/99“ an der Universität Bern. Forschungsthema: Die Sozial- und Berufsgeschichte der niederen Schullehrerschaft um 1800 in der Schweiz.

E-Mail: marcel.rothen@hist.unibe.ch

Ruloff, Michael, 1982, M.A., 2006 Lehrerpateant an der Pädagogischen Hochschule Zürich. Doktorand der Universität Luxemburg im Rahmen des Schweizer Nationalfondsprojekts „Das niedere Schulwesen in der Schweiz am Ende der Frühen Neuzeit. Edition und Auswertung der Stapfer-Enquête von 1798/99“ und Lehrbeauftragter an der Pädagogischen Hochschule Nordwestschweiz. Forschungsschwerpunkte: Schweizer Schulgeschichte im 18. und frühen 19. Jahrhundert.

E-Mail: michael.ruloff@bluewin.ch

Schmidt, Heinrich Richard, 1952, Assoziierter Professor für Neuere und Neueste Geschichte am Historischen Institut der Universität Bern, Abteilung Schweizergeschichte. Forschungsschwerpunkte: Reformationsgeschichte, Konfessionalisierung, Säkularisation als kultur- und sozialgeschichtlicher Prozess, Historische Bildungsforschung und Schulgeschichte in der Frühen Neuzeit und im 19. Jahrhundert. Neuste Publikation: Religions- und Konfessionsräume. In: Leibniz-Institut für Europäische Geschichte (IEG) (Hrsg.): Europäische Geschichte Online (EGO). Mainz 2013-07-09.

<http://www.ieg-ego.eu/schmidth-2013-de>

E-Mail: heinrich-richard.schmidt@hist.unibe.ch

Tosato-Rigo, Danièle, 1960, Professorin für Geschichte der Frühen Neuzeit an der Universität Lausanne. Forschungsschwerpunkte: Mentalitätsgeschichte, Selbstzeugnisse, Helvetik. Neueste Publikation: Abwehr, Aufbruch und frühe Aufklärung (1618-1712). Das XVII. Jahrhundert. In: Georg Kreis (Hrsg.): Die Geschichte der Schweiz. Basel: Schwabe 2014, S. 255-301.

E-mail: danielle.tosato-rigo@unil.ch

Tröhler, Daniel, 1959, Professor für Erziehungswissenschaften und Direktor der Doctoral School in Educational Sciences an der Universität Luxemburg. Forschungsschwerpunkte: Sprachen, Argumente und Theorien der Pädagogik und der Bildungspolitik, Entwicklung pädagogischer Systeme und Organisationen in internationaler Perspektive, Steuerungselemente öffentlicher Bildung im internationalen Vergleich, Geschichte und Metatheorie der (pädagogischen) Historiographie. Neueste Publikation: Pestalozzi and the Educationalization of the World. New York: Palgrave Pilot 2013 (spanische Übersetzung 2014).

E-Mail: daniel.troehler@uni.lu

Dieser Band beinhaltet vierzehn originäre Beiträge im Zusammenhang mit der 1799 durch den Helvetischen Bildungsminister Philipp Albert Stapfer initiierten großangelegten Schulumfrage. Während einige der Beiträge die wissensgeschichtlichen, ideologischen und politischen Kontextbedingungen der sogenannten Stapfer-Enquête thematisieren, werten die anderen die ersten Daten der rund 2400 überlieferten Antwortbögen aus, die zur Zeit online gestellt werden (www.stapferenquete.ch). Das Resultat ist ein gegenüber der traditionellen Schulgeschichte wesentlich differenzierteres, in vielen Fällen auch korrigiertes Bild der Volksschule um 1800.

Studien zur Stapfer-Schulenquête von 1799
*herausgegeben von Daniel Tröhler, Alfred Messerli,
Fritz Osterwalder und Heinrich Richard Schmidt*



Der Herausgeber

Dr. Daniel Tröhler, geboren 1959, ist Professor für Erziehungswissenschaften und Direktor der Doctoral School in Educational Sciences an der Universität Luxemburg. Forschungsschwerpunkte: Sprachen, Argumente und Theorien der

Pädagogik und der Bildungspolitik, Entwicklung pädagogischer Systeme und Organisationen in internationaler Perspektive, Steuerungselemente öffentlicher Bildung im internationalen Vergleich, Geschichte und Metatheorie der (pädagogischen) Historiographie.

978-3-7815-1979-4



9 783781 519794